

Zivilverfahrensrecht

Thema: Prozessuale Grundrechte

Fallbeispiele

1. Fall

H war als Haushaltshilfe im Haushalt des Diplomaten D (Vertreter des Staates X in der Schweiz) in Bern beschäftigt. H wurde von D misshandelt und wie eine Sklavin gehalten. Schliesslich konnte sie flüchten und will nun vor Berner Gerichten ausstehenden Lohn und Schadenersatz einklagen.

Ist die Klage zulässig?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweise:

[BGE 134 III 570](#) = Pra 98 (2009) Nr. 46

[EGMR 29.6.2011, Sabeh El Leil/Frankreich, Az. 34869/05](#)

[EGMR 17.7.2012, Wallishauser/Österreich, Az. 156/04](#)

PRZEMYSŁAW ROGUSKI, Ausbeutung von Botschaftsangestellten: Die Putzfrau und der Buchhalter als Grenzen der Immunität, Legal Tribune ONLINE, 1.7.2011, http://www.lto.de/persistent/a_id/3641

Art. 31 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (SR 0.191.01)

1. Der diplomatische Vertreter geniesst Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats. Ferner steht ihm Immunität von dessen Zivil— und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu; ausgenommen hiervon sind folgende Fälle:
 - a. dingliche Klagen in Bezug auf privates, im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats gelegenes unbewegliches Vermögen, es sei denn, dass der diplomatische Vertreter dieses im Auftrag des Entsendestaats für die Zwecke der Mission im Besitz hat,
 - b. Klagen in Nachlasssachen, in denen der diplomatische Vertreter als Testamentsvollstrecker, Verwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer in privater Eigenschaft und nicht als Vertreter des Entsendestaats beteiligt ist;
 - c. Klagen im Zusammenhang mit einem freien Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit, die der diplomatische Vertreter im Empfangsstaat neben seiner amtlichen Tätigkeit ausübt.
2. Der diplomatische Vertreter ist nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen.
3. Gegen einen diplomatischen Vertreter dürfen Vollstreckungsmassnahmen nur in den in Ziffer 1 Buchstaben a, b und c vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, dass sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit seiner Person oder seiner Wohnung zu beeinträchtigen.
4. Die Immunität des diplomatischen Vertreters von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats befreit ihn nicht von der Gerichtsbarkeit des Entsendestaats.

2. Fall

A erlitt in den Räumlichkeiten der B AG in Zürich einen Unfall, bei dem sie sich die rechte Hand schwer verletzte. Sie klagt nun vor Handelsgericht Zürich gegen B AG auf Zahlung einer Genugtuung von CHF 50'000.–. Zwei der drei Handelsrichter, mit denen die Kammer für den Rechtsstreit besetzt wird, sind leitende Angestellte von Versicherungsgesellschaften (H1 und H2); der dritte Handelsrichter (H3) ist ein «Geschädigtenanwalt».

A stellt ein Ausstandsbegehren gegen H1 und H2 mit der Begründung, es sei nicht davon auszugehen, dass diese Richter als Vertreter der «Versicherungslobby» unbefangen über ihren Anspruch entscheiden würden.

B AG stellt ein Ausstandsbegehren gegen H3, da dieser im vergangenen Jahr in einem Haftpflichtprozess gegen sie die dortige klagende Partei vertreten habe.

Wie ist über die Ausstandsbegehren zu entscheiden?

Rechtsprechungshinweise:

[BGE 133 I 1](#)

[BGE 135 I 14](#)

[BGE 136 I 207](#)

[BGer 9.10.2012, 4A 217/2012](#) (auszugsweise Publikation: BGE 138 III 702)